

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Städtischen Max-Bruch-Musikschule Bergisch Gladbach

Stand 01.07.2026

I Unterricht

1 Zustandekommen des Unterrichtsvertrages

1.1 Der Unterrichtsvertrag zwischen Teilnehmerin oder Teilnehmer (bzw. deren/dessen Eltern/Sorgeberechtigten) und der Stadt Bergisch Gladbach (Musikschule) kommt zustande, wenn die Anmeldung schriftlich erfolgt und seitens der Musikschule schriftlich durch die Einteilung zum Unterricht bestätigt ist.

1.2 Für die Anmeldung ist das von der Musikschule vorgesehene und zur Verfügung gestellte Anmeldeformular zu verwenden. Die Einteilung erfolgt nur, wenn eine Ermächtigung zum Einzug des vereinbarten Entgelts im Wege des Lastschriftverfahrens per SEPA-Mandat erteilt wird.

1.3 Der Vertrag wird für ein halbes Jahr geschlossen. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Verlängerung nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages widersprochen wird.

1.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

1.5 Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Unterrichtsstätte oder Lehrkraft besteht nicht. Diesbezügliche Wünsche werden jedoch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt.

2 Aufnahmebedingungen

Die Musikschule steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Teilnahme an der musikalischen Ausbildung unterschiedslos und ohne Aufnahmeprüfung zur Verfügung.

3 Aufbau, Inhalt und Ausgestaltung des Unterrichts

3.1 Der Aufbau der Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Die Ausbildung gliedert sich wie folgt:

- a) Elementare Musikerziehung,
- b) instrumentaler und vokaler Unterricht im Gruppen- oder Einzelunterricht,
- c) Ensemblefächer,
- d) Theorie-Unterricht,
- e) studienvorbereitende Ausbildung.

3.2 Der Aufbau und die Inhalte der einzelnen Ausbildungsstufen orientieren sich an den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen.

3.3 Format des Unterrichts

Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz in den vereinbarten Räumlichkeiten statt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann er als Onlineunterricht durchgeführt werden.

Der Präsenzunterricht ist dem Onlineunterricht grundsätzlich vorzuziehen. In besonderen Fällen kann Onlineunterricht über Internet per Videokonferenz stattfinden. (siehe Punkt 4.5) Der Onlineunterricht bedarf individueller Absprachen zwischen Lehrkraft und Schülerinnen bzw. Schülern und geeigneter technischer Voraussetzungen auf beiden Seiten. Er soll nur über einen kurzen Zeitraum und zur ursprünglich vereinbarten Unterrichtszeit stattfinden. Onlineunterricht über einen längeren Zeitraum bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Es besteht kein Anspruch auf Unterricht im Onlineformat. Der Unterricht im Onlineformat erfolgt zu den vereinbarten Unterrichtsentgelten. Die zusätzlich entstehenden Kosten des Unterrichts im Onlineformat trägt jede Partei selbst.

a) Elementare Musikerziehung

Ziel ist es, Freude an der Musik zu wecken, frühzeitig Begabungen zu erkennen, sie zu fördern und die Grundlagen für die zum Singen und instrumentalen Musizieren notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zu schaffen. Die Elementare Musikerziehung findet jeweils im Gruppenunterricht in den folgenden Unterrichtsformen statt:

- Familienkurs für Kinder ab 1 Jahr in Begleitung einer erwachsenen Person.
Wöchentlich eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- Musikwichtel für Kinder ab 3 Jahren, wöchentlich eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten.
- Musikwerkstatt für Kinder ab 4 Jahren, wöchentlich eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten, Dauer 1 - 2 Jahre.

b) Instrumentaler und vokaler Unterricht

Ziel des instrumentalen und des vokalen Unterrichts ist es, die Schülerinnen und Schüler in ihren Begabungen und nach ihren Bedürfnissen zu fördern und sie durch die Ausbildung dazu zu befähigen, allein und in Ensembles zu musizieren. Der instrumentale und der vokale Unterricht sind in folgender Weise gegliedert:

- Einzelunterricht mit wöchentlich 30 Minuten
- Einzelunterricht/Gruppenunterricht mit wöchentlich 45 Minuten
- Einzelunterricht mit wöchentlich 60 Minuten (besondere Leistungsförderung)

c) Ensemblefächer

Unterrichtsziel in den Ensemblefächern ist es, den Schülerinnen und Schülern so früh wie möglich gemeinsames Musizieren zu ermöglichen. Durch regelmäßige Auftritte wird die musikalische Entwicklung zusätzlich gefördert.

d) Theoretischer Unterricht

Ziel des theoretischen Unterrichts ist es, den Schülerinnen und Schülern musikalische Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge zu vermitteln. Er wird als Gruppenunterricht mit wöchentlich einer Unterrichtsstunde erteilt. Der theoretische Unterricht umfasst Harmonielehre, Gehörbildung, Formenlehre, Werkanalyse und Musikgeschichte.

e) Studienvorbereitende Ausbildung

Ziel der studienvorbereitenden Ausbildung ist es, Schülerinnen und Schüler mit besonderer Begabung durch Verlängerung der Unterrichtszeit auf wöchentlich 60 Minuten und das Angebot eines Theorieunterrichts (siehe d)) zusätzlich zu fördern.

4 Unterrichtsausfall

4.1 Die Regelungen über Ferien und Feiertage für allgemeinbildende Schulen in NRW gelten auch für die Musikschule. An den regionalen Brauchtumstagen Weiberfastnacht und Rosenmontag findet kein Unterricht statt. In der Vorspielwoche findet der reguläre Instrumentalunterricht der Schülerinnen und Schüler aus dem Fachbereich nicht statt. Er wird durch die Teilnahme (aktiv vorspielend oder auch passiv) an den Vorspielen ersetzt.

4.2 Vorgesehene Unterrichtsstunden, die aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausfallen, werden auf Verlangen des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin nachgeholt. Krankheitsbedingten Ausfall hat die Musikschule nicht zu vertreten. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung des Entgelts besteht nur bei einem ununterbrochenen Ausfall von vier und mehr Wochen. Eine Nachholung der Stunden ist in diesem Fall ausgeschlossen. Weiter gehende Ansprüche des Teilnehmers / der Teilnehmerin bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Musikschule.

4.3 Nimmt der Schüler / die Schülerin aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht am Unterricht teil, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts unberührt. Nimmt der Schüler / die Schülerin krankheitsbedingt ununterbrochen vier Wochen oder länger nicht am Unterricht teil, kann die Musikschule eine Nachholung des Unterrichts anbieten. Voraussetzung für eine anteilige Entgelterstattung ist die Vorlage eines ärztlichen Attests.

4.4 Ein nachzuholender Unterricht kann auch von einer anderen qualifizierten Lehrkraft und in anderer Form erteilt werden.

4.5 Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt

Kann der Unterricht wegen höherer Gewalt oder infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen/Regelungen nicht in den vereinbarten Räumlichkeiten stattfinden, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten per Videokonferenz zu erteilen. Sollte der Schüler / die Schülerin nicht über die technischen Voraussetzungen für einen Unterricht per Videokonferenz verfügen, kann der Unterricht nach Absprache mittels zugesandter Aufgaben und Bearbeitungen asynchron stattfinden bzw. nachgeholt werden oder der Vertrag pausieren.

4.6 Teilnahme bei Krankheit / Infektionsschutz

Aus Gründen des Infektionsschutzes dürfen Schülerinnen und Schüler mit erkennbaren Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, starker Schnupfen, Husten, Erbrechen, Durchfall oder andere Anzeichen einer ansteckenden Krankheit) nicht am Unterricht teilnehmen.

Die Musikschule behält sich vor, Schüler und Schülerinnen bei begründetem Verdacht auf eine ansteckende Krankheit vom Unterricht auszuschließen. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts oder Erstattung der Entgelte.

5 Teilnahme

Die Schüler und Schülerinnen der Musikschule nehmen regelmäßig am Unterricht und an Veranstaltungen der Musikschule einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen teil. Sind sie daran gehindert, muss dies von ihnen, bei Minderjährigen durch die Sorgeberechtigten, vor Beginn der Unterrichtsstunde unter Angabe der Gründe der Lehrkraft mitgeteilt werden.

Zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts gehört auch regelmäßiges Üben unter der Woche.

6 Instrumente

6.1 Die Schülerinnen und Schüler oder die Sorgeberechtigten sorgen dafür, dass für Unterricht und tägliche Übungen ein Instrument zur Verfügung steht.

6.2 Mietinstrumente

Die Musikschule kann Instrumente für den Unterricht verleihen. Für die Vermietung musikschuleeigener Instrumente muss ein Mietvertrag abgeschlossen werden. Die Ausgabe organisiert die jeweilige Fachleitung. Für die Mietinstrumente gilt der Leih tariff der Entgelt tabelle.

7 Aufsicht und Haftung

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, die bei der Teilnahme an Unterricht und Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8 Entgelte

8.1 Der Unterricht erfolgt entgeltlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer (bzw. deren Eltern/Sorgeberechtigte) sind zur Zahlung der Aufnahme pauschale und des jährlichen Entgelts, das monatlich eingezogen wird, verpflichtet. Die Entgelt tabelle befindet sich am Ende dieses Dokuments unter „IV Entgelt tabelle“.

8.2 Die Aufnahme pauschale ist mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 1.1) fällig. Das Entgelt ist jeweils zum 15. eines Monats, beginnend mit dem ersten Unterrichtsmonat, fällig und wird im Wege des Lastschriftverfahrens von der Musikschule eingezogen. Im Kündigungsfall werden begonnene Monate voll berechnet.

8.3 Die der Musikschule für erfolglose Einzugsversuche entstehenden Bankgebühren sind vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin zu erstatten, es sei denn, das Verfehlen liegt auf Seiten der Musikschule.

9 Beendigung des Unterrichtsvertrages

9.1 Für Verträge, die seit dem 1.3.2022 abgeschlossen wurden, gilt folgende Regelung: Jede Vertragspartei kann das gem. Punkt 1.3 Satz 2 nach Ablauf eines halben Jahres auf unbestimmte Zeit verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung muss schriftlich (möglich auch per E-Mail) gegenüber der anderen Vertragspartei erfolgen, wobei der Zeitpunkt des Zugangs für den Fristbeginn maßgeblich ist. Die Musikschule bestätigt schriftlich die Kündigung (nach Möglichkeit per E-Mail) und tut in diesem Schreiben das Datum des Eingangs der Kündigung und das daraus resultierende Ende des Vertragsverhältnisses kund.

9.2 Eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nur aus wichtigem Grund nach den näheren Bestimmungen des § 314 BGB möglich.

II Projekte

1. Die Bestimmungen aus Teil I gelten entsprechend für von der Musikschule als „Projekte“ bezeichnete Unterrichtsveranstaltungen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Leistung der Musikschule wird durch die jeweilige Projektbeschreibung abschließend geregelt.
3. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich abweichend von I 8.1 nach der individuell zum Projekt getroffenen Vereinbarung. Das Entgelt ist mit dem Beginn des Projekts fällig.
4. Abweichend von I 9.1 ist eine Kündigung während des laufenden Projekts ausgeschlossen. Unberührt davon bleibt das Recht auf Kündigung wegen Unzumutbarkeit der Fortsetzung.

III Sonstiges

1. Die Hausordnung des jeweiligen Unterrichtsortes ist zu beachten.
2. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der Stadt Bergisch Gladbach.
3. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Bergisch Gladbach.

IV Vertragslaufzeit, Kündigung und Zahlungsweise für die Kursangebote der Elementaren Musikerziehung

1. Die Kurse der Elementaren Musikerziehung (Eltern-Kind-Kurs, Musikwichtel, Musikwerkstatt oder SchlagWERKstatt) werden jeweils für die Dauer eines Unterrichtsjahres angeboten. Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. Der Unterrichtsvertrag endet mit Ablauf des Unterrichtsjahres automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Der erste Monat des Vertragsverhältnisses gilt als Probezeit. Während der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende in Textform (z.B. per E-Mail) gekündigt werden.
3. Nach Ablauf der Probezeit ist eine ordentliche Kündigung während des laufenden Unterrichtsjahres ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Das für die Teilnahme zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus der Entgelttabelle. Der ausgewiesene Jahresbetrag ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.
5. Ein Eintritt in einen laufenden Kurs ist bei verfügbaren Plätzen jeweils zum Ersten eines Kalendermonats möglich. In diesem Fall wird das Unterrichtsentgelt anteilig für die verbleibende Dauer des Unterrichtsjahres berechnet.

V Entgelttabelle

Folgende Ermäßigungen können neben dem zu zahlenden Entgelt vereinbart werden:

1. Familien mit drei oder mehr Kindern, von denen mindestens zwei die Musikschule besuchen, können Geschwisterermäßigung beantragen (Vordruck auf der Website sowie in der Geschäftsstelle erhältlich).
2. Bei der Berechnung der Anzahl der Geschwister in einer Familie zählen alle Kinder, soweit sie im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes bei der Berechnung von Kindergeld berücksichtigt werden und im selben Haushalt leben, sowie bzw. oder solche Kinder, die ihren Grundwehrdienst oder Ersatzdienst ableisten.
3. Für die Geschwisterermäßigung werden die Familienverhältnisse zu Beginn eines Kalenderjahres zugrunde gelegt. Falls die Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, kann die Geschwisterermäßigung ab dem Beginn des Monats vereinbart werden, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ermäßigung wird gewährt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Die Vereinbarung gilt bis Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen.
4. Für Personen, die ihre Bedürftigkeit nachweisen, kann der Förderverein eine finanzielle Unterstützung gewähren. Diese ist nach der Einteilung formlos beim Förderverein zu beantragen. Bei Gewährung überweist der Förderverein einen dem Grad der nachgewiesenen Bedürftigkeit entsprechenden Betrag (aber höchstens 30 Prozent des Unterrichtsentgelts) an die Musikschule und diese zieht das Unterrichtsentgelt nur anteilig ein. Für die Bedürftigkeit gelten die Verhältnisse zu Beginn eines Jahres bzw. eines Monats. Ist der Zustand der Bedürftigkeit beendet, ist dies dem Förderverein umgehend schriftlich mitzuteilen.
5. Geschwisterermäßigung erhalten auch Kinder und Jugendliche aus familienähnlich geführten Heimen und aus Kinderhäusern der Jugendhilfe.

Entgelte Städt. Max-Bruch-Musikschule (ab 1.1.2025)		
	jährlich	monatlich
1 Aufnahmeпаuschale	einmalig 20,- €	
2 Unterricht		
2.1 Elementare Musikerziehung		
Alle Kurse	318,00	26,50
2.2 Instrumentaler und vokaler Unterricht		
2.2.1 Unterricht zu 4 und mehr (45 Min)	468,00	39,00
2.2.2 Gruppenunterricht zu dritt (45 Min)	582,00	48,50
2.2.3 Gruppenunterricht zu zweit (45 Min)	744,00	62,00
2.2.4 Einzelunterricht (30 Min)	966,00	80,50
2.2.5 Einzelunterricht (45 Min)	1242,00	103,50
2.2.6 Einzelunterricht (60 Min)	1530,00	127,50
2.3 Instrument. u. vok. Unterr. f. Erwachsene (ab 25 J.)		
2.3.1 Unterricht zu 4 und mehr (45 Min) Erwachsene	708,00	59,00
2.3.2 Gruppenunterricht zu dritt (45 Min) Erwachsene	822,00	68,50
2.3.3 Gruppenunterricht zu zweit (45 Min) Erwachsene	984,00	82,00
2.3.4 Einzelunterricht (30 Min) Erwachsene	1206,00	100,50
2.3.5 Einzelunterricht (45 Min) Erwachsene	1482,00	123,50
2.3.6 Einzelunterricht (60 Min) Erwachsene	1770,00	147,50
2.4 Ensemblefächer		
2.4.1 für Schüler der Musikschule	frei	frei
2.4.2 für externe Schüler	252,00	21,00
2.4.3 für externe Erwachsene	372,00	31,00
2.5 Theorie-Unterricht		
2.5.1 für Schüler der Musikschule	frei	frei
2.5.2 für externe Schüler	384,00	32,00
3 Mietinstrumente		
3.1 Streichinstrumente, Gitarre, Akkordeon	ab 180,00	ab 15,00
3.2 Blasinstrumente	ab 144,00	ab 12,00
4 Nutzungsentgelt		
4.1 Klaviernutzung	24,00	2,00
4.2 Schlagzeugnutzung	12,00	1,00
5 Kopierпаuschale seit 01.04.2023	8,04	0,67